

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 13. Oktober 1967

20. Stück

38. Verordnung: Bekämpfung der Schweinepest.

38.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 13. September 1967, betreffend veterinärpolizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest

Auf Grund der §§ 8, 10, 11, 13, 23, 24, 25, 43 und 47 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz), in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf jene Gebiete des Landes Wien Anwendung, welche im Falle des Ausbruches der Schweinepest zu Sperrgebieten erklärt werden.

§ 2

Das Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen (einschließlich Ferkeln) aus dem Sperrgebiet ist verboten.

§ 3

(1) Schlachtschweine dürfen aus dem Sperrgebiet nur aus Gehöften, in denen sich weder kranke noch krankheits- oder ansteckungsverdächtige Schweine befinden, und zwar nur in den Auslandsschlachthof in Wien 3, St. Marx, eingebracht werden, wo sie innerhalb einer Frist von drei Tagen zu schlachten sind.

(2) Ebenso dürfen innerhalb des Sperrgebietes nur Schweine aus Gehöften, in denen sich weder kranke noch krankheits- oder ansteckungsverdächtige Schweine befinden, verbracht werden.

§ 4

(1) Die Beförderung der Tiere kann sowohl mittels Eisenbahn als auch mittels Kraftfahrzeugen (Anhänger) erfolgen.

(2) Die zum Transport benützten Eisenbahnwaggons bzw. Kraftfahrzeuge (Anhänger) sind mit der Aufschrift „Tiere aus gesperrtem Gebiet“ zu versehen. Alle Sendungen müssen mit Zertifikaten nach Formular A, Beilage IV zum Abschnitt IV des Tierseuchengesetzes versehen sein.

(3) Bei der Verladung sind die Schweine gemäß § 11 des Tierseuchengesetzes zu untersuchen.

§ 5

Für die Dauer der Verhängung der Sperre sind für die Schweine auch bei der Verbringung innerhalb der Gemeinde Tierpässe beizubringen.

§ 6

Im Sperrgebiet ist das Abhalten von Schweinemärkten mit Ausnahme desjenigen auf dem Zentralviehmarkt St. Marx, von Schweineauktionen, Schweineschauen und Schweineprämierungen verboten.

§ 7

Im Sperrgebiet ist auch bei Hausschlachtungen von Schweinen die Vieh- und Fleischschau durchzuführen. Hausschlachtungen sind spätestens vier Tage vor der beabsichtigten Schlachtung bei der zuständigen Veterinärabteilung anzumelden.

§ 8

Der Besitzer von Schweinen im Sperrgebiet hat dafür zu sorgen, daß gehöftfremde Personen — ausgenommen Tierärzte und behördliche Organe in Ausübung ihres Dienstes — die Schweinestallungen nicht betreten.

§ 9

Der Viehschnitt (Kastration) an Schweinen darf im Sperrgebiet nur von Tierärzten durchgeführt werden.

§ 10

Der Trieb von Schweinen sowie das Herumlaufen der Schweine außerhalb der Gehöfte ist im Sperrgebiet verboten.

§ 11

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes bestraft.

Der Landeshauptmann:
Marek